

Satzung

über die Bezeichnung der Grundstücksflächen mit den Plan-Nr. 599 und 512/2 zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Ortsgemeinde Schweighofen vom 30.08.2013

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) sowie § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schweighofen in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hat mit den Baugebieten „Lichtenhart“ und Gewerbegebiet „Ost“ derzeit ihren Abschluss in Richtung Osten gefunden. Weitere Baulandausweisungen sind daher eher in Richtung Norden vorgesehen.

Zur weitestgehenden Vermeidung möglicher Konflikte, die sich zwischen den vorhandenen baulichen Nutzungen und den ostwärts angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf Grund deren Bewirtschaftung ergeben könnten, beabsichtigt die Ortsgemeinde einen mit Heckengehölzen bepflanzten Grünstreifen entlang der jeweiligen östlichen Baugebietsgrenze anzulegen. Die Hecken sollen quasi als Filter auftretende Staub- und Spritzmittelemissionen von den bebauten Flächen abhalten. Zugleich sollen die Hecken den Übergang von freier Landschaft zum Baugebiet mildern und so den Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichen.

Die Satzung ist erforderlich, damit die Gemeinde das notwendige Eigentum an den für die Durchführung der Pflanzmaßnahmen erforderlichen Grundstücksflächen erlangen kann.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Bei Veräußerung der in § 3 dieser Satzung bestimmten Grundstücke steht der Ortsgemeinde Schweighofen ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grundstücksflächen zur Realisierung der in § 1 genannten Maßnahmen unabdingbar benötigt werden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Plan-Nr. 512/2 und 599 in Schweighofen (siehe auch Übersichtskarten in der Anlage).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Südpfalz Kurier“ in Kraft.

Ausgefertigt:

Schweighofen, 30.08.2013



Pautler, Ortsbürgermeister

Übersichtskarten

